

**Satzung**

**des**

**Fußballclub**

**1921 Imgenbroich e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub 1921 Imgenbroich e.V.“ (FC Imgenbroich e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Monschau-Imgenbroich
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Monschau unter der Nummer 124 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
  - die Teilnahme an Wettbewerben, Meisterschaften, Turnieren und sonstigen sportliche Aktivitäten
  - die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit

Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine - unabhängig von Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glaube und sozialer Stellung sowie sexueller Identität – sportliche Heimat.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Vereinsämter/Vergütungsanspruch des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes. Er selbst und seine Mitglieder/-innen sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.
- (2) Die den einschlägigen Fach- und Dachverbänden angehörenden Abteilungen des Vereins sind den Satzungen dieser Fach- und Dachverbände, soweit dies dort bestimmt ist, unterworfen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) inaktive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- (3) Inaktive Mitglieder sind natürliche Personen, die keine Sportart im Verein ausüben, sowie Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins fördern.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift zu beantragen. Bei beschränkter Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber/die Bewerberin für den Fall der Aufnahme die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wenn der Antragsteller/die Antragsstellerin für den Verein als geeignet erscheint. Diese Eignung ist nach dem Sinn und Zweck der Satzung zu beurteilen; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder Kraft dieser Satzung.
- (4) Aufgrund besonderer Verdienste um den Verein kann jede natürliche Person zu Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden soll, brauchen nicht Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) zu sein.
- (6) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn sich das Ehrenmitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (2) Die Vereinskasse kann von jedem Mitglied nach vorheriger Terminabsprache mit dem Kassierer/ der Kassiererin eingesehen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen, die Organe nach besten Kräften zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

## § 7 a Datenschutz im Verein

### (1) Allgemeines und Grundsätze:

Es werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Das geschieht unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Es dient ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beim FC 1921 Imgenbroich e.V. prägen die Grundsätze des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“, der „Datenvermeidung und Datensparsamkeit“, der „Zweckbindung“ und der „Transparenz“ den Umgang mit personenbezogenen Daten.

### (2) Personengruppen:

Personenbezogene Daten werden in Bezug auf Personen verarbeitet, die in einer Beziehung zum Verein stehen. Dabei wird nach den folgenden Personengruppen unterschieden:

- Mitglieder des Vereins
  - Mitarbeiter des Vereins, diese werden unterschieden in:
    - Ehrenamtliche Mitarbeiter, wie zum Beispiel Vorstandsmitglieder, Beisitzer und unbezahlte Übungsleiter
    - Honorarkräfte, wie zum Beispiel bezahlte Übungsleiter
    - Bezahlte Hilfskräfte, wie zum Beispiel Platzwart und Reinigungskraft
  - Spender: Natürliche Personen, die dem Verein eine Spende zukommen lassen
- Eine Person kann sich in mehreren Gruppen befinden.

(3) Personenbezogene Daten:

Es folgt eine Übersicht über die verarbeiteten personenbezogenen Daten dieser Gruppen:

	Mitglied	Ehrenamtler	Honorarkraft	Hilfskraft	Spender
Abteilung	X				
Name	X	X	X	X	X
Anschrift	X	X	X	X	X
Geburtsdatum	X				
Geschlecht	X				
Telefonnummer	X	X	X	X	
E-Mail-Adresse	X	X	X	X	
Eintrittsdatum	X				
Bankverbindung	X		X	X	X

(4) Einwilligung, Daten:

Es werden nur die Daten derjenigen Personen verarbeitet, von denen eine freiwillig erteilte, schriftliche Einwilligung vorliegt, dass Sie mit dem hier beschriebenen Umgang mit ihren jeweiligen personenbezogenen Daten einverstanden sind. Falls die Person noch keine 18 Jahre alt ist, muss die Einwilligung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Eine Beziehung zum Verein ist nur möglich, falls die Einwilligung vorliegt.

(5) Einwilligung, Bilder:

Im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins (zum Beispiel Website, Zeitungsartikel, Flyer) werden nur Bilder mit Bezug zum Verein dargestellt. Falls auf den Bildern einzelne Personen erkennbar sind, handelt es sich ausschließlich um Personen, von denen diese Einwilligung vorliegt. Die Personen erklären sich mit der bildlichen Darstellung ihrer Person im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins einverstanden. Falls die Person noch keine 18 Jahre alt ist, muss die Einwilligung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

#### (6) Verwaltung, Mitglieder:

Eine regelmäßige Verarbeitung der Daten der Mitglieder führt ausschließlich der Kassenwart durch:

- Die Papierdokumente mit den Daten, zum Beispiel die ausgefüllten Formulare mit den Daten zum Vereinsbeitritt, befinden sich abgeschlossen im Privathaus des Kassenwarts. Andere Personen haben keinen Zugang zu den Dokumenten.
- Zur Verwaltung der Daten auf einem Dateisystem nutzt der Kassenwart das Verwaltungsprogramm SPG-Verein auf einem einzelnen PC, siehe unten. Der Datenbestand des Programms SPG-Verein befindet sich in einzelnen Dateien, die nur mithilfe des Programms SPG-Verein gelesen werden können.

#### (7) Verwaltung, Mitarbeiter und Spender:

Eine regelmäßige Verarbeitung der Daten der Mitarbeiter und der Spender führt ebenfalls ausschließlich der Kassenwart durch:

- Die Papierdokumente mit den Daten befinden sich abgeschlossen im Privathaus des Kassenwarts. Andere Personen haben keinen Zugang zu den Dokumenten.
- Zur Verwaltung der Daten auf einem Dateisystem nutzt der Kassenwart eine einzelne Datei und das Tabellenkalkulationsprogramm Microsoft Excel auf dem bereits genannten PC.

#### (8) Einzelner PC:

Für diesen gilt Folgendes:

- Er ist vereinseigen und nicht öffentlich zugänglich.
- Er steht innerhalb des Privathauses des Kassenwarts und wird nur von diesem genutzt.
- Er ist mithilfe eines Passworts vor unberechtigtem Zugriff geschützt.
- Er ist innerhalb des Haus-WLANs nicht sichtbar.
- Er wird nicht innerhalb eines Netzwerks betrieben.
- Der Zugang über das WLAN zum Internet wird über einen Router mit Firewall-Funktion realisiert, der mit dem Sicherheitsstandard WPA2-Personal arbeitet.
- Er wird mit dem Betriebssystem Windows 10 betrieben.
- Als Internetbrowser wird Mozilla Firefox genutzt.
- Er ist mithilfe der Sicherheitssoftware Norton Internet Security vor Schadsoftware aus dem Internet, wie zum Beispiel Viren und Trojanern, geschützt
- Die gesamte genannte Software wird durch Updates auf aktuellem Stand gehalten.

- Bei passwortgeschützten Zugängen wird darauf geachtet, dass die jeweiligen Passwörter eine ausreichende Länge haben und häufiger gewechselt werden.

#### (9) Datensicherung:

Die oben genannten Daten werden einmal pro Woche auf einen USB-Stick gesichert. Für diesen USB-Stick gilt Folgendes:

- Er befindet sich (außer während einer Sicherung) in einem anderen Haus als der PC.
- Er ist mithilfe eines Passworts vor unberechtigtem Zugriff geschützt.

#### (10) Weitergabe, Mitarbeiter:

Jeder Mitarbeiter erhält für die Dauer seiner Tätigkeit eine vereinseigene E-Mail-Adresse nach dem Muster vorname.nachname@fc-imgenbroich.de. Das ist diejenige Kontaktmöglichkeit, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Verein auf der Website des Vereins genannt wird. Auf diese Weise kann er von den anderen Mitarbeitern, den Mitgliedern oder von Interessenten außerhalb des Vereins erreicht werden. Es wird eine E-Mail-Weiterleitung an eine andere E-Mail-Adresse des Mitarbeiters eingerichtet, die er zusammen mit der in Punkt 4 genannten Einwilligung angibt. Dies dient nur für die ordnungsgemäße Durchführung der betreffenden Kommunikation und nicht zur regelmäßigen Verarbeitung der E-Mail-Adressen. Nach der Beendigung seiner Tätigkeit für den Verein wird diese E-Mail-Adresse wieder gelöscht.

#### (11) Interne Weitergabe, Mitglieder:

Vereinzel und nur auf Anfrage gibt der Kassenwart die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse eines Mitglieds über eine verschlüsselte E-Mail-Verbindung an ausgewählte Mitarbeiter des Vereins weiter. Die Daten werden bei diesen Empfängern nicht regelmäßig verarbeitet. Die interne Weitergabe dient dazu, eine einmalige Kommunikation zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins mit dem betreffenden Mitglied durchzuführen.

#### (12) Externe Weitergabe, Mitglieder:

Vereinzel geben Mitarbeiter des Vereins ausgewählte Daten eines Mitglieds (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht) zu Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins einmalig an Dritte weiter, zum Beispiel bei der Meldung eines Spielers an den betreffenden Sportverband.

#### (13) Auskunft, Korrektur und Löschung:

Jede Person hat bezüglich ihrer eigenen Daten folgende Rechte:

- Die Person erfährt zu Beginn der Beziehung zum Verein, welche Daten verarbeitet werden.
- Die Person kann ihre Daten auf Anfrage erfahren, korrigieren lassen oder löschen lassen.
- Die Person kann auf Anfrage erfahren, an wen und in welcher Form ihre Daten weitergegeben werden.
- Die Daten werden nach dem Ende der Beziehung zum Verein gelöscht. Die Papierdokumente werden fachgerecht geschreddert, die Daten auf einem Dateisystem werden fachgerecht gelöscht, jeweils ohne die Möglichkeit zur Wiederherstellung. Falls Daten an Dritte weitergegeben wurden, erhalten diese die Aufforderung, sie ebenfalls zu löschen.
- Sonderfall: Die Daten eines Spenders werden ausschließlich zur Erstellung einer Spendenquittung genutzt und anschließend automatisch gelöscht.

## **§ 8 Beitrag**

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag zahlen.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Für Mitglieder, die nachweislich unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Eine vorübergehende Zahlungsunfähigkeit ist dem Vorstand schriftlich mit der Bitte um Aufschub einzureichen.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden; der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Austritts noch voll zu entrichten.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes nach wiederholter Mahnung und unter den Voraussetzungen des § 8 Abs.3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; insbesondere vorsätzlichem Verstoß gegen diese Satzung (besonders § 7 Abs.3) strafbares Vergehen oder Verbrechen.
- (5) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages.



## **§ 10 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins, ihr obliegen grundlegende Entscheidungen über die Aufgaben des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Beschlussfassung über:
- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2
  - b) die Entlastung und Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
  - c) Entlastung und Wahl der Kassenprüferinnen /Kassenprüfer
  - d) die Jahresplanung
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Festsetzung der Beitragshöhe
  - g) Anträge der Mitgliederversammlung
  - h) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzerinnen/Beisitzer
  - i) die Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
  - j) die Auswahl der zu fördernden Projekte
  - k) die Auflösung des Vereins

Die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Jugendvertretung muss jeweils einzeln erfolgen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (3) Jede Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt von der ersten Vorsitzenden/ vom ersten Vorsitzenden oder von einem der zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche per Aushang am Vereinsheim und Veröffentlichung des Termins in der Tagespresse. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Veranstaltung leitenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

### **§ 13 Vorstand, Kassenprüfer, Beisitzer**

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung, nur Vorstand oder auch Vereinsvorstand genannt, besteht aus dem
  - a) Hauptvorstandund
  - b) erweitertem Vorstand
- (2) Der Hauptvorstand besteht aus
  - a) der oder dem 1. Vorsitzenden
  - b) den maximal zwei 2. Vorsitzenden
  - c) der/dem 1. Geschäftsführer/in
  - d) der/dem 1. Kassierer/in
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) der /dem 2. Geschäftsführer/in
  - b) der /dem 2. Kassierer/in
  - c) der/dem Vereinsjugendleiter/in
  - d) der/dem Sozialwart/in
  - e) Beisitzerinnen oder Beisitzer die nach Bedarf berufen werden können
- (4) Personalunion ist grundsätzlich unzulässig und nur im Ausnahmefall erlaubt.
- (5) Bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird aus den Reihen der Anwesenden eine/ein Schriftführer/in benannt.
- (6) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Die Vereinskasse muss mindestens zum Ende des Geschäftsjahres geprüft werden und das Prüfungsergebnis der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
- (7) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. Es können, neben den Abteilungsleitern, die mit Übernahme ihrer Funktion auch als Beisitzer fungieren, bis zu fünfzehn weitere Beisitzerinnen und Beisitzer berufen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

### **§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes**

- (1) Der Hauptvorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), Jedes Mitglied des Hauptvorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand des Vereins ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen ist der gesamte Vereinsvorstand einzuladen.

## § 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Die oder der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten den Verein einzeln in allen Vereinsangelegenheiten nach innen und außen. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie das Erstellen der Tagesordnung
  - b) die Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - d) die Buchführung sowie die Erstellung eines Jahresberichtes
  - e) die Vertretung des Kassierers/der KassiererIn bei dessen/deren Verhinderung
  - f) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (2) Die oder der erste Vorsitzende und die zweiten Vorsitzenden repräsentieren den Verein nach innen und außen. Die oder der erste Vorsitzende oder ihre/seine Vertreter laden zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leiten diese. Bei Verhinderung der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden diese Aufgabe oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Die oder der Geschäftsführer/in führt die Tagesgeschäfte des Vereins mit- und eigenverantwortlich in seiner Position als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben
  - die Erledigung des Schriftverkehrs
  - die Terminverwaltung und – überwachung für den Verein und für den Vorstand
  - die Personalverwaltung
  - die Mitgliederverwaltung.Sollten die Geschäftsführer/innen verhindert sein ihre Aufgaben zu erfüllen, werden sie vom der oder dem Vorsitzenden oder einem ihrer/seiner Vertreter vertreten.
- (4) Die/der Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und regelt alle finanziellen Abläufe. Sollten die Kassierer nicht in der Lage sein die finanziellen Vereinsangelegenheiten zu regeln, so sind für die Abwesenheit der Kassierer/in die Vorsitzende/ der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam zur Kassenführung berechtigt.
- (5) Die/der Schriftführer/in führt über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll und sorgt für deren Erstellung und Verteilung. Das Protokoll muss enthalten:
  - Namen der Teilnehmer, unterteilt nach stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Teilnehmern/innen,
  - sämtliche Beschlüsse,
  - Beratungsergebnisse
  - Termine.

Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

Das Protokoll ist von der Person, die die Versammlung leitet und von dem Schriftführer zu unterschreiben.

Sämtliche Schriftstücke sind chronologisch in Ordnern abzulegen. Insbesondere sind Protokollbücher, Chroniken, Zeitungsberichte, Plakate und Mitgliederlisten zu führen sowie für deren sichere und ordnungsgemäße Unterbringung zu sorgen.

## **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt von der/dem Vorsitzenden oder einem ihrer/seiner Vertreter. Sollten diese jedoch verhindert sein, so kann ein anderes Vorstandsmitglied die Einladung vornehmen.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 17 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennter Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Aufgaben mit Beginn des Monats nach ihrer Wahl.
- (3) Sollte auf einer Mitgliederversammlung, insbesondere kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt werden, so muss innerhalb 3 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand neu zu wählen ist. Falls auf dieser Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand bzw. geschäftsführender Vorstand gewählt wird, so hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- (4) Abwesende Vorstandskandidaten bei der Vorstandswahl können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Der Vorstand kann auch per Handzeichen gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Bei mehreren Kandidaten, die zur Wahl stehen, erfolgt jedoch eine freie geheime Wahl.
- (6) Der Hauptvorstand benötigt im ersten und zweiten Wahlgang die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In einem dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Für den erweiterten Vorstand reicht die einfache Mehrheit bereits im ersten Wahlgang aus.
- (7) Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/eine Prüfer/in ausscheidet. Für die Wahl der Kassenprüfer/innen ist Absatz 3 analog anzuwenden.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (9) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während dessen Amtszeit kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der bei einer einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (10) Wahlberechtigt bei einer Vorstandswahl sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 18 Beschlussfassung**

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Alle Beschlüsse der Organe sind vom jeweiligen Protokollführer schriftlich festzuhalten.

## **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 20 Die Vereinsjugend**

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Jugendlichen hat der Verein eine Jugendvertretung. Diese besteht aus dem/der
  - a) Jugendleiter/in
  - b) stellvertretender Jugendleiterin /stellvertretenden Jugendleiter
  - c) maximal 2 Jugendvertretern/innen
  - d) allen Betreuern der JugendabteilungDie Funktion der/des Kassierers/in der Jugendabteilung wird durch die 1. Kassiererin/den 1. Kassierer oder Vertreter ausgeübt.
- (2) Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder, die das 11. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Jugendvertretung arbeitet im Rahmen der Satzung des FC Imgenbroich selbstständig. Die Jugendvertretung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Dies geschieht unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- (4) Die jugendlichen Mitglieder sowie die Betreuer der Jugendabteilung wählen auf der Jahreshauptversammlung den Jugendleiter, den stellvertretenden Jugendleiter ~~den~~ Jugendkassierer und bis zu 2 Jugendvertreter/innen für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die/der Jugendleiter/in hat Sitz und Stimme im Vorstand des FC Imgenbroich. Der/die stellvertretende Jugendleiter/in hat nur dann Sitz und Stimme im Vorstand, wenn der/die Jugendleiter/in verhindert ist.
- (5) Die Betreuer der Jugendabteilung haben Sitz und Stimme in der Jugendvertretung kraft ihrer Funktion.
- (6) Die Jugendvertretung ist für die Beschlüsse dem Vorstand des FC Imgenbroich verantwortlich. Auf der Jahreshauptversammlung legt die Jugendvertretung jährlich einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht vor. Der Kassenbericht hat insbesondere über die Verwendung der Mittel Aufschluss zu geben. Beide Berichte sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

- (7) Die Jugendleiterin /der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen nach innen und außen.
- (8) Jugendleiter/in und stellvertretender Jugendleiter/in ~~und Jugendkassierer~~ müssen voll geschäftsfähig sein.

## **§ 21 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder/innen erforderlich. Eine Abstimmung darüber erfolgt per Handzeichen.
- (4) Die alte Satzung bleibt solange in Kraft, bis die neue Satzung erarbeitet ist und von der Mitgliederversammlung angenommen und im Vereinsregister eingetragen wurde.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 11 (ordentliche Mitgliederversammlung) beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt werden. Der Vorstand hat darauf innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Antrag zu entscheiden hat. Stimmberechtigt bei dieser Versammlung ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
- (3) Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Ortsteils Imgenbroich zu verwenden hat.
- (5) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorsitzende/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die /der Kassierer/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 41 ff BGB).

## **§ 23 Salvatorische Klausel**

Soweit diese Satzung etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gem. § 40 BGB keine Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## § 24 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2018 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- (2) Die neue Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Vereins vom 17.11.1958 mit den Änderungen vom 09.04.1978, vom 18.03.2001, vom 25.03.2006, vom 06.03.2009, vom 01.03.2013, vom 07.03.2014, vom 06.03.2015, vom 28.02.2016, vom 17.02.2017 tritt damit außer Kraft.

.....  
1. Vorsitzende (Susanne Schützing)

.....  
2. Vorsitzende (Arthur Bierganz, Josef Jordans)

.....  
1. Geschäftsführerin (Alexandra Nikolaizig)

.....  
1. Kassenwart (Thomas Theis)